



**Landkreis Harz
Die Kreiswahlleiterin**

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin der Wahlkreise
14 - Halberstadt, 15 - Blankenburg, 16 - Wernigerode und 17 – Quedlinburg
für die Landtagswahl 2021**

Die Wahl zum Achten Landtag von Sachsen-Anhalt findet

**am Sonntag, dem 06. Juni 2021,
in der Zeit von 08:00 bis 18.00 Uhr**

statt.

Die Stadt Halberstadt, die Gemeinde Huy, die Gemeinde Groß Quenstedt und die Stadt Schwanebeck, mit den jeweils dazugehörigen Ortsteilen, bilden **Wahlkreis 14 - Halberstadt**.

Die Stadt Blankenburg (Harz), die Stadt Ilsenburg (Harz), die Stadt Osterwieck und die Gemeinde Nordharz, mit den jeweils dazugehörigen Ortsteilen bilden den Wahlkreis **15 – Blankenburg**.

Die Stadt Wernigerode, die Stadt Oberharz am Brocken, die Stadt Harzgerode, mit den jeweils dazugehörigen Ortsteilen, bilden den Wahlkreis **16 – Wernigerode**.

Die Welterbestadt Quedlinburg, die Stadt Ballenstedt, die Stadt Thale, die Gemeinde Dittfurt, die Gemeinde Hedersleben, die Gemeinde Harsleben, die Gemeinde Selke-Aue und die Stadt Wegeleben mit den jeweils dazugehörigen Ortsteilen, bilden den Wahlkreis **17 – Quedlinburg**.

Für diese Wahlkreise wird ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet.

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge

1.1 Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 06. Juni 2021 unter folgender Adresse auf:

**Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 14, 15, 16, 17
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt**

Die Einreichungsfrist für die Kreiswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) am **Montag, dem 19. April 2021, um 18:00 Uhr**.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 LWG).

Als Bewerber auf Kreiswahlvorschlägen kann nur benannt werden, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 6 LWG).

- Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt wurden sind,
 - am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
 - bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als fünf v.H. der

gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das aktive Wahlrecht zum Landtag besitzen, dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

1.2 Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 06.05.2020 (MBI. LSA Nr. 18/2020 S. 168) folgende Parteien befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP)

1.3 Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landesausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf ein Wahlberechtigter nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Sie müssen Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, Namen der einreichenden Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

1.4 Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein: bei Bewerbern, die für eine Partei auftreten, von der Landesleitung der jeweilige Partei und bei Einzelbewerbern durch die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 LWO).

1.5 Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der LWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der LWO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 12 der LWO),

- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach Anlage 8 der LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind in der Geschäftsstelle der Kreiswahlleiterin erhältlich oder können im Internet unter www.kreis-hz.de/landtagswahl-2021.html als beschreib-bare PDF-Dateien herunter-geladen werden.

2. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19.04.2021, 18:00 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- die Form und Frist des § 14 Abs. 1 S. 2 LWG nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, sodass seine Person nicht feststeht, oder
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

3. Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Kreiswahl-vorschläge nach § 14 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 LWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftliche Erklärung zurück-genommen werden. Eingereichte Kreiswahlvorschläge können bei der Kreiswahlleiterin bis zum 19.04.2021, 18.00 Uhr nur durch gemeinsame, schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19.04.2021, 18:00 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

II. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 06.04.2021, 18:00 Uhr, der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 S. 1 LWG).

Parteien, die nicht in der Feststellung der Landeswahlleiterin (Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 06.05.2020, MBl. LSA Nr. 18/2020 S. 168) aufgeführt worden sind, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 06.04.2021, 18:00 Uhr, der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 S. 1 LWG).

Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der Anlage 5 zur LWO einzureichen. Sie muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter welchem sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder über den handelnden Vorstand – wenn kein Landesverband besteht – sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 LWG).

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tag vor der Wahl (16.04.2021) für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Halberstadt, 26.01.2021

Arnhold-Wind
stellv. Kreiswahlleiterin